

9/SN-272/M_E
von 4



REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr

Pr.Z1. 5653/5-1-86

Bitte im Antwortschreiben die Zahl dieses Schreibens anführen.

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telex Nr.: 111800
Telex Nr.: 132481 (Straßenverkehr)
DVR: 0090204
Sachbearbeiter: Mag. Gstettenbauer
Tel. (0 22 2) 75 76 31 Kl.
od. 75 65 01 9107

Abänderungsgesetz 1986

An das
Präsidium des
Nationalrates
W i e n

Betrifft GESETZENTWURF
ZL 57 GE/9 & 6
Datum: 05. SEP. 1986
Verteilt: 5.9.86 fl

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr beeckt sich, 25 Exemplare der ho. Stellungnahme zum gegenständlichen Gesetzesentwurf zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

Wien, am 2. September 1986

für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Für den Bundesminister:

Dr. NEIDHART



REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr

Pr.Zl. 5653/5-1-86

Bitte im Antwortschreiben die Zahl dieses
Schreibens anführen.A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telex Nr.: 111800
Telex Nr.: 132481 (Straßenverkehr)
DVR: 0090204
Sachbearbeiter: Mag. Gstettenbauer
Tel. (0 22 2) 75 76 31 Kl.
od. 75 65 01 9107

Abgabenänderungsgesetz 1986

Bezug: do. GZ 06 0102/6-IV/6/86

An das
Bundesministerium für Finanzen
Himmelpfortgasse 4 - 8
1015 Wien

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr beeht sich, zum gegenständlichen Gesetzesentwurf nachstehende Stellungnahme zu übermitteln:

Zu Art. I Z. 13 (§ 47 Abs. 4 EStG):

Grundsätzlich darf dazu bemerkt werden, daß durch die Übernahme der Liquidierung einer Reihe von Fremdpensionen durch eine pensionsauszahlende Stelle bei dieser ein beträchtlicher Mehraufwand entstehen wird. Insbesondere ist dies bei den Österreichischen Bundesbahnen und bei der Post- und Telegraphenverwaltung zu erwarten. Es erscheint unmöglich, innerhalb kurzer Zeit in den Pensionsliquidierungsprogrammen sämtliche Varianten vorzusehen, die sich aus der Auszahlung von Pensionen verschiedener anderer Sozialversicherungsträger und anderer pensionsauszahlender Stellen (Gebietskörper-schaften, Anstalten usw.) sowie aus der Berechnung, Einbehaltung und Oberweisung der vielfältigen gesetzlichen und freiwilligen Abzüge ergeben. Weiters würde auch die Abrechnung mit den anderen Stellen (Refundierungsfälle) einen Personalmehraufwand verursachen.

- 2 -

Zu Art. I Z. 18 (§ 62 Abs. 2 Z. 9 EStG):

Analog zu dieser Bestimmung darf eine Erweiterung des Absatzes 8 im § 34 des EStG 1972 wie folgt vorgeschlagen werden:

"Der Arbeitgeber hat den durch Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen festgesetzten Freibetrag für Kosten der Eltern für behinderte Kinder ohne Eintragung auf der Lohnsteuerkarte zu berücksichtigen, wenn der Arbeitnehmer die erhöhte Familienbeihilfe bezieht und kein steuerfreier Betrag auf der Lohnsteuerkarte eingetragen ist."

Zu Art. I Z. 19 (§ 62 Abs. 4 EStG):

Zu dieser Bestimmung darf festgestellt werden, daß derartige Erklärungen von Arbeitnehmern eher unwahrscheinlich sind, da die Berücksichtigung des vorjährigen Betrages eine Art von Darlehen darstellt, dessen Rückzahlung in den folgenden Monaten nur ratenweise geschehen kann. Es ist zu befürchten, daß diese Regelung vermehrt zu Lohnsteuerausgleichen führt, deren Geltendmachung und Hereinbringung zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand führen wird. Der negative Effekt vermehrter Lohnsteuerausgleiche könnte den positiven Effekt der Weitergewährung der Freibeträge aufheben. Eine besondere Schwierigkeit ergibt sich bei den Österreichischen Bundesbahnen - und wohl auch bei anderen Unternehmen - durch die Tatsache, daß die Liquidierung des Julibezuges bereits um den 16. Juni durchgeführt wird. Neueintragungen in der Lohnsteuerkarte müßten daher spätestens bis Ende Mai bei der bezugsliquidierenden Stelle aufliegen, um noch für den Julibezug berücksichtigt werden zu können. Ansonsten wäre der Dienstgeber verpflichtet, die für die Monate Jänner bis Juni zu gering berechnete Lohnsteuer nacheinzuhaben, um schließlich - bei zeitgerechter Vorlage der Lohnsteuerkarte bis Ende Juni - eine neuerliche Durchrechnung des Bezuges vornehmen zu müssen. Grundsätzlich kann gesagt werden, daß die nunmehr zwingenden Freibetragseintragungen bei den Arbeitgebern zu

- 3 -

einem gesteigerten Verwaltungsaufwand führen werden, der eine weitreichende Überarbeitung der bestehenden Bezugsabrechnungsprogramme erfordert.

25 Exemplare der ho. Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 2. September 1986

Für den Bundesminister:

**Für die Richtigkeit
der Ausfertigung**

Dr. NEIDHART

